

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 13 (1966)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Erste Katastropheneinsatzübung der Luftschutzabteilung»

«Der Luftschutz hat bekanntlich die Aufgabe, unseren Bürgern grösstmöglichen Schutz, schnelle Hilfe und Unterstützung bei eventuellen Luftüberfällen oder sonstigen Katastrophen zu gewähren.

Zu diesem Zweck wurden auf freiwilliger Grundlage Luftschutzabteilungen gebildet, die für ihren Tätigkeitsbereich eine Spezialausbildung erhielten. Während einer Katastropheneinsatzübung Ende September mussten die Männer und Frauen der Luftschutzabteilung erstmals ihr Können, ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen.

Als Uebungsobjekt diente ein in der Wasserkunststrasse gesprengtes mehrstöckiges baufälliges Hinterhaus. Die angenommene Lage: Infolge schadhafter Leitungen brachte eine Gasexplosion das Gebäude zum Einsturz. Dadurch wurden Bewohner in den Trümmern eingeschlossen und zum Teil verletzt. Sie mussten geborgen und sofortiger ärztlicher Hilfe zugeführt werden.

Weitere Aufgaben bestanden darin, durch Spezialkräfte der Abteilung schadhafte Versorgungsleitungen instand zu setzen, gefahrbringende Trümmerreste des Gebäudes einzureissen, das Gelände von den Schuttmassen zu räumen und diese sofort abzutransportieren.

Ein zweiter Wirkungsgrad befand sich in der LPG ‚Neues Leben‘ in Ottersleben. Hier wurde eine Seuchelage angenommen. Der Stab der Luftschutzabteilung schätzte an Ort und Stelle die Lage ein und führte die Aufklärung durch, die die Seuchelage bestätigte.

Auf Grund dieser Lage gab der Leiter des Luftschutzes der Stadt in den späten Abendstunden für die Luftschutzabteilung Alarm.

Der Stab der Einheit stellte sofort seine Arbeitsbereitschaft her. Die Alarmierung der gesamten Einheit klappte planmässig.

In der befohlenen Ordnung, unter Einhaltung der festgelegten Marschgeschwindigkeit und des angeordneten Abstands zwischen den Fahrzeugen erreichte die Abteilung schon bald nach der Alarmauslösung den Einsatzort. Melder und Kontrollierer im Zusammenwirken mit Genossen der Verkehrspolizei hatten sie sicher auf der befohlenen Marschroute geführt.

Nach der Einweisung in die zu erfüllenden Aufgaben begann die Abteilung sofort mit der Arbeit.

Zur Beseitigung des Seuchenherdes in der LPG ‚Neues Leben‘ wurde der Entgiftungszug aus der Abteilung herausgelöst und als selbständige Formation in der LPG eingesetzt. Auch diese Aufgabe konnte in der vorgesehenen Zeit vorbildlich erfüllt werden.

Anerkennung fanden auch die Leistungen des Bergungs- und Instandsetzungstrupps. Er beseitigte in der Wohnung des Rentnerhepaares Buhro die bei der Sprengung entstandenen Schäden.

Der Verlauf der Uebung zeigte, dass der Stab der Luftschutzabteilung als Leitungskollektiv seinen Aufgaben voll gerecht wurde und es verstand, die Formationsteile und die Technik zweckentsprechend einzusetzen und das Zusammenwirken der Spezialkräfte zu organisieren.

Alle in die Uebung einbezogenen Kräfte zeichneten sich durch hohe Disziplin, Einsatzbereitschaft und Arbeitsmoral aus.

So kann eingeschätzt werden, dass die Luftschutzabteilung unserer Stadt ihre Bewährungsprobe in diesem ersten grossen Einsatz bestanden hat.

Becker, Kommandeur der Luftschutzabteilung»

Aus: «Volksstimme» (SED), Magdeburg, Nr. 245 vom 15. Oktober 1966.

Aus dem

«Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) von 20. September 1961...»

§ 6

Luftschutz

(1) Der Schutz der Bevölkerung vor Angriffen aus der Luft wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 121) geregelt.

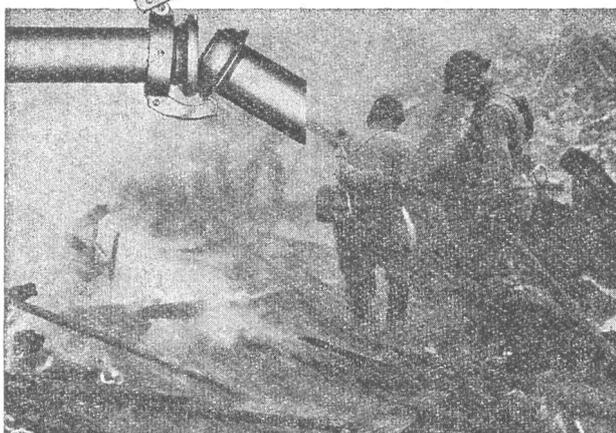
(2) Zur Lösung der Aufgaben des Luftschutzes kann die Luftschutzdienstpflicht eingeführt werden. Sie umfasst die Teilnahme an der Ausbildung und den Uebungen und während des Verteidigungszustandes die Verrichtung des Luftschutzdienstes.

(3) Zur Luftschutzdienstpflicht können herangezogen werden:

- a) Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr;
- b) Frauen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

Aus: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 18 vom 20. September 1961.

Schnellkupplungsrohre für Zivilschutz



aus blankgeglühtem Kaltbandstahl mit einer Festigkeit von etwa 40-50 kg/mm². Rohrlängen 6 m, in feuerverzinkter Ausführung, gemäss den eidg. Vorschriften der Abteilung für Luftschutz.

Die Schnellkupplung passt zu den wichtigsten in der Schweiz verwendeten Systemen.



Ihr Spezialist für Schnellkupplungsrohre und Armaturen

LANDTECHNIK AG

FRIBOURG

Bd de Pérolles 2

Telefon 037 29515/17